

Vorlage Nr.: 0092/2022
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung		N			
Rat	Entscheidung		Ö			

Anpassung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nds. Kommunalbesoldungsgesetz

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und den Ersten Stadtrat bestimmen sich nach § 3 der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO).

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat durch Änderungsverordnung vom 08.10.2020 zur NKBesVO die Höchstbeträge für die jeweils von der Kommune festzusetzenden Aufwandsentschädigungen für die Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten, die allgemeinen Stellvertretungen und Beamtinnen/Beamte auf Zeit angepasst. Die Höchstbeträge waren zuvor seit über 20 Jahren nahezu unverändert geblieben.

Nach § 3 der NKBesVO kann die monatliche Aufwandsentschädigung für den Hauptverwaltungsbeamten bis zu einer Höhe von 294 € und für den allgemeinen Stellvertreter in Höhe von 198 € gewährt werden.

Bisher ist die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister der Stadt Soltau auf 245 € und für den Ersten Stadtrat auf 165 € festgesetzt.

Es wird daher vorgeschlagen, die neuen Höchstbeträge ab 01.11.2022 zu übernehmen, nachdem über lange Jahre keine Anpassung erfolgt ist.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Haushaltsmittel stehen im Rahmen der Personalkosten zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister der Stadt Soltau wird ab 01.11.2022 auf 294 €, die für den Ersten Stadtrat der Stadt Soltau auf 198 € festgesetzt.